



Beilage zu GR Nr. 2026/405

19. August 2026

177.100

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR)

Änderung vom ...; Schaffung einer Rechtsgrundlage für Pilotprojekte

Art. 3^{ter} Pilotversuche

¹ Der Stadtrat kann für Pilotversuche zur Weiterentwicklung der Arbeitsbedingungen von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen hinsichtlich des Lohns und der Arbeitszeit erlassen, wenn die Pilotversuche für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen notwendig sind.

² Die Dauer eines Pilotversuchs beträgt höchstens 24 Monate.

³ Der Stadtrat kann die Dauer in begründeten Fällen zweimal um jeweils höchstens zwölf Monate verlängern.

⁴ Er regelt die Einzelheiten der Pilotversuche, insbesondere:

- a. deren Zweck;
- b. deren Dauer;
- c. den Lohn und die Arbeitszeit;
- d. die Kriterien, den Kreis sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmenden einschliesslich allfälliger Kontrollgruppen;
- e. soweit erforderlich die Bearbeitung der Personendaten und besonderen Personendaten, insbesondere Informationen zur Gesundheit der Teilnehmenden einschliesslich allfälliger Kontrollgruppen.